

heitsstrafe als strengste Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Jugendlichen.

Alle Formen des gerichtlich ausgesprochenen Freiheitsentzuges gegen Jugendliche werden künftig ausnahmslos von den Organen des Ministeriums des Innern verwirklicht. Die Erziehungseinrichtungen des Ministeriums für Volksbildung werden Jugendliche auf Grund eines Strafurteils nicht mehr aufnehmen. Die Organe der Jugendhilfe sind jedoch entsprechend ihrer Verantwortung am gesamten Verfahren zu beteiligen. Es besteht auch die Möglichkeit, wenn die Straftat des Jugendlichen nicht erheblich ist und Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe ausreichend sind, von einer Strafverfolgung abzusehen.

Besondere Aufmerksamkeit wurde sowohl bei der Ausarbeitung wie bei der Diskussion den Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft gewidmet. Derartige Bestimmungen zum Schutze unserer Wirtschaft standen von Beginn an unserer Gesetzgebung im Vordergrund. Das erste einheitliche Strafgesetz der damaligen Sowjetischen Besatzungszone, das die Deutsche Wirtschaftskommission erließ, war die Wirtschaftsstrafverordnung von 1948.

Entscheidend bestimmt wurde die jetzt vorliegende Fassung des 5. Kapitels des Besonderen Teils „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft“ durch den Übergang zum neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und zum entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus. Die Strafbestimmungen zum Schutze der sozialistischen Volkswirtschaft sind durch folgende Erwägungen gekennzeichnet:

- Den im Prozeß der volkswirtschaftlichen Entwicklung auftretenden Schwierigkeiten und Konflikten sowie menschlichen Unvollkommenheiten und Mängeln in der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft und in der Beherrschung der modernen Technik ist in erster Linie durch die Entwicklung wissenschaftlicher Leitungsmethoden, durch die Einheit von politisch-ideologischer Erziehungsarbeit und der **Anwendung differenzierter ökonomischer und rechtlicher Mittel** zu begegnen, zu denen auch die materielle und disziplinäre Verantwortlichkeit gehört. Das Strafrecht ist gegen diese Erscheinungen das letzte Mittel.
- Das Strafrecht darf die Entwicklung der Verantwortungs- und Entscheidungsfreudigkeit und eine schöpferische, auf den größten volkswirtschaftlichen Nutzen gerichtete Arbeit nicht hemmen.
- Die Straftatbestände sind folglich auf die Fälle zu beschränken, bei denen andere Mittel zur Bekämpfung von Handlungen, die die sozialistische Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum schädigen, nicht ausreichen, und auf alle Fälle persönlicher Bereicherung.

Diese Bestimmungen, zu denen auch die über die Berücksichtigung des Wirtschafts-, Forschungs- und Entwicklungsrisikos gehört, haben sowohl die Zustimmung der Wirtschaftsminister wie auch einer Beratung führender Wissenschaftler innerhalb des Vorstandes des Forschungsrates gefunden.